



Bayerischer Kriterienkatalog für die **Haltungsform „Frischlufstall“**
gem. Anlage 4 Abschnitt III des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes (TierHaltKennzG)

Stand: 11.09.2024

Inhalt

1. Variante 1 (= ohne Auslauf)	2
2. Variante 2 (= mit Auslauf)	3



1. Variante 1 (= ohne Auslauf)

Hinweis: Gemäß TierHaltKennzG Anlage 4 Abschnitt III Nr. 1 a) müssen Haltungseinrichtungen dieser Form die Anforderungen der §§ 3 und 22 Abs. 2, 3, 3a Satz 1 Nummer 1, 2 und Absatz 4 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung ... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllen. Da die geplanten tierschutzrechtlichen Vorgaben der 8. Änderungsverordnung nicht in Kraft getreten sind, gehen die Verweise im TierHaltKennzG ins Leere.

Die vorliegenden Vollzugshinweise werden bezüglich des Umgangs mit dieser Variante in Kürze ergänzt werden.



2. Variante 2 (= mit Auslauf)

	Rechtliche Anforderungen nach TierHaltKennzG	Anmerkungen/rechtliche Auslegung
2.a)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die die Anforderungen nach den §§ 3 und 22 TierSchNutztV in der Fassung... [Entwurf 8. Änderungsverordnung] erfüllt.	
2.b)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, die aus einem befestigten, ganz oder teilweise überdachten und geschlossenen oder überwiegend geschlossenen Gebäude oder Raum besteht.	
2.c)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der den Tieren im Gebäude oder im Raum innerhalb der jeweiligen Bucht ein Liegebereich nach § 29 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der TierSchNutztV zur Verfügung steht (mind. die Hälfte der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche nach TierSchNutztV)	<p>Entsprechend dem Durchschnittsgewicht muss für jedes Schwein eine Mindestfläche als Liegebereich zur Verfügung stehen (Perforationsgrad höchstens 15 %):</p> <ul style="list-style-type: none"> • über 30 bis 50 kg 0,25 m² • über 50 bis 110 kg 0,375 m² • über 110 kg 0,5 m² <p>Der Liegebereich muss dabei innerhalb eines Gebäudes oder eines Raumes sein, welcher befestigt, ganz oder teilweise überdacht und geschlossen oder überwiegend geschlossen ist. Die Liegeflächen sollten daher trocken und sauber sein.</p>
2.d)	Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der den Tieren jederzeit ein Auslauf zur Verfügung steht und dadurch jedem Tier	Ein Auslauf ist ein separierter Bereich außerhalb eines Stalles welcher den Tieren zusätzlich zu einem, festen, witterungsgeschützten i. d. R. wärme gedämmten (Stall-) Bereich zur Verfügung steht und den Tieren die Wahrnehmung äußerer Witterungseinflüsse (z.B. jahreszeitlich wechselnde Temperaturen, Luftfeuchtigkeit, Tageslichtintensitäten, Sonneneinstrahlung, Wind etc.) und Umwelteindrücke ermöglicht.



	<p>ermöglicht wird, äußere Witterungseinflüsse und Umwelteindrücke wahrzunehmen.</p> <p>Die Zeit, in der den Tieren der Auslauf zur Verfügung steht, kann reduziert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • für die erforderliche Dauer der Reinigung • oder kurzzeitig, soweit im Einzelfall aus Gründen des Tierschutzes zwingend erforderlich 	<p>Wenn der Auslauf aus bestimmten Gründen nicht zur Verfügung steht, müssen die Mindestanforderungen der TierSchNutzV eingehalten werden.</p> <p>Die Fläche des Auslaufs muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Bucht jederzeit, selbständig Zugang haben. Die Fläche muss ermöglichen, dass mehrere Tiere den Auslauf gleichzeitig nutzen, sich gegenseitig ausweichen sowie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.</p> <p>Hat der Auslauf, abgesehen von statisch notwendigen Elementen, keine Überdachung, so kann er unabhängig von den Offenflächen der Außenwände als Auslauf anerkannt werden. Dies ermöglicht z.B. die Nutzung von Innenhöfen als Auslauf.</p> <p>Ist die Fläche über dem Auslauf ganz oder teilweise überdacht, müssen entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> a. mindestens zwei Außenwände des Auslaufs, abgesehen von statisch notwendigen Bauelementen und Elementen die für die Ausbruchssicherheit der Schweine zwingend notwendig sind, vollständig offen sein, oder b. mindestens drei der Außenwände des Auslaufes überwiegend offen sein, oder c. ein zu den Fällen a. und b. vergleichbares Öffnungsmaß durch die Kombination der Öffnungsflächen an allen den Auslauf umfassenden Begrenzungsflächen (Außenwände und Dach) aufweisen. <p>Windschutznetze und Sonnensegel in den Öffnungen sind zulässig.</p> <p>Kranken-/Genesungsbuchten müssen keinen Zugang zu einem Auslauf haben.</p>
2.e)	<p>Die Schweine müssen in einer Haltungseinrichtung gehalten worden sein, in der entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere jedem Schwein insgesamt mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung steht:</p>	<p>Gemäß Nr. 31 der Ausführungshinweise Schwein vom 15.02.2024 zur TierSchNutzV ist die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können.</p> <p>Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb bspw. ggf. abzuziehen: Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> • von Pfosten • von Futterautomaten



Durchschnittsgewicht in Kilogramm	Bodenfläche in Quadratmetern	
über 30 bis 50 kg	0,7 m ²	
über 50 bis 120 kg	1,1 m ²	
über 120 kg	1,4 m ²	

- von Abluftschächten
- unter in die Bucht hineinragenden Trögen
- unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen

Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierHaltKennzG weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist sicherzustellen, dass der überdachte Anteil der uneingeschränkt nutzbaren Bodenfläche allen Tieren das ungehinderte gleichzeitige Stehen und Liegen ermöglicht.

Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.

Sofern erhöhte Ebenen eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.

Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.

Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.

Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.